

(Abgeordneter Beutler.)

(A) Herren! Das macht mißtrauisch. Wir sind überzeugt, daß die Gründe, die seinerzeit die sächsische Ärztegesetzgebung veranlaßt haben, deren Fortbestand in vollem Maße und vielleicht heute noch mehr wie damals rechtfertigen. Wir wissen alle, daß der Zudrang zu dem ärztlichen Studium größer ist als je. Das Schaffensgebiet der Ärzte ist wesentlich eingeengt; es droht uns erheblicher Landverlust, wir verlieren unsere Kolonien, die viele von unseren Ärzten beschäftigt haben, wir müssen unser Heer und unsere Marine einschränken und müssen die Seefahrt vermindern. Der Wettbewerb der Ärzte wird auf dem engeren Raume, der uns bleibt, außerordentlich schwierig werden. Es werden unsere schlechten Finanzen, unsere schlechten Einkommensverhältnisse mitwirken. Alles das wird dazu beitragen, um die Gefahr einer den Arztstand herabdrückenden Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage zu vergrößern. Meine Herren! Das ist wohl uns allen klar, daß der Staat und die menschliche Gesellschaft an dem Fortbestande eines gesunden und wirtschaftlich unabhängigen, eines sittlich hochstehenden Arztstandes ein ganz erhebliches Interesse hat. Für den Staat ist der Arzt der notwendige Gehilfe auf dem Gebiete einer der wichtigsten Staatsaufgaben, der Gesundheitspflege. Meine Damen und Herren! Was nützen Ihnen alle Ehrengerichte, alle Staatsaufsicht, und was nützen Ihnen Zwangsmaßregeln, wenn nicht letzten Endes ein sachverständiger, gewissenhafter und pflichtgetreuer Arzt Wächter der Volksgesundheit ist, das ist die letzte und die beste Instanz dafür. Meine Herren! Der Staat braucht die Ärzte in tausenderlei Beziehungen. Ich will nur auf das eine hinweisen. Tagtäglich werden im Deutschen Reiche Hunderte und Tausende von ärztlichen Zeugnissen ausgestellt, ob diese Zeugnisse richtig sind, ob sie gefärbt sind, ob irgendwelche Einflüsse auf den Arzt möglich sind, davon hängt wirtschaftlich und finanziell so viel ab, daß wir gerade in dieser Beziehung auf die Integrität der Ärzte ein außerordentliches Gewicht legen müssen. Der Staat bildet den Arzt aus, er approbiert ihn, er schickt ihn hinaus in die Praxis. Er hat das erheblichste Interesse daran, daß der Arzt nicht im Kampfe gegen unlautere Konkurrenz, überhaupt gegen unlautere Elemente aufgerieben wird, daß er sich die Ideale, die die Schule und insbesondere auch die Universität in ihn einpflanzt, in der Praxis bewahrt. Meine Herren! Der menschlichen Gesellschaft steht niemand näher wie der Arzt. Wo der Anwalt, der Jurist und der Geistliche nicht hinkommt, dort kommt der Arzt hin, in Paläste und Hütten, in die engsten Verhältnisse. Und, meine Herren, wir alle, die wir hier sitzen und Angehörige haben, die uns lieb sind, haben ein eigenes

großes Interesse daran, daß unsere Ärzte hochstehen nicht nur an wissenschaftlicher Tüchtigkeit, sondern auch an sittlicher Integrität und an wahrer Menschlichkeit. (C)

(Abg. Fräßdorf: Darüber sind wir uns ja einig!)

Ja, Herr Präsident, darin sind wir einig, und jetzt kommt der Punkt, wo wir uneinig sind. Kann durch eine Zwangsorganisation und eine ihr angegliederte straffe Ehrengerichtbarkeit der Niedergang des Arztstandes, den wir befürchten, aufgehalten werden? Da sagen Sie: Nein; wir sagen im Gegenteil: Ja! Wer wird, meine Damen und Herren, wenn die Flut droht — und sie droht — die Deiche, die sie abhalten soll, abtragen? Daß aber eine ärztliche Standesorganisation mindestens dazu beiträgt, die Ärzteschaft in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung zu stärken, das Ehrgefühl und damit die sittliche Kraft des einzelnen zu festigen, damit aber auch seine Berufsausübung günstig zu beeinflussen, darüber kann nach unserem Urteil kein Zweifel sein. Ich will ein anderes Urteil anführen, das Urteil eines unserer bedeutendsten Verwaltungsrechtslehrer, der sagt:

Der Arzt ist kein gewöhnlicher Gewerbetreibender. Bei der Ausübung der ärztlichen Praxis kommen Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts und der allgemeinen Sicherheit in Betracht. Die Natur des ärztlichen Berufes legt dem Arzte besondere Berufspflichten auf, deren Beobachtung überwacht, deren Verletzung disziplinarisch verfolgt werden muß. Die Handhabung dieser Disziplin kann nur korporativen Organen anvertraut werden, die aus dem Arztstand selbst hervorgehen. (D)

Meine Damen und Herren! Noch ein anderer Gesichtspunkt: der Arzt tritt als einzelner in das Berufsleben. Ihm fehlt der Anhalt der Arbeitsgemeinschaft, die der Beamte, der Lehrer, ja jeder Arbeiter in seinem Berufe hat. Wir Anwälte stehen dem Arzte vielleicht noch am nächsten. Aber wir arbeiten stets im Strome der Welt unter dem prüfenden Auge des Richters und der steten Kontrolle des Gegenanwalts. Der Arzt arbeitet in der Stille seines Konsultationszimmers, am Krankenbett, einsam und allein, ohne Halt, ohne Stütze. Meine Herren! Für ihn ist die Standesorganisation das notwendige Korrelat der schrankenlosen Selbständigkeit, die der Arzt sonst hat. Der Zwang, mit Standesgenossen zu verkehren, ist gut — sonst gibt es Einsiedler, die sich zurückziehen und von den Standesgenossen nichts wissen wollen —, der Zwang, mit dem Standesgenossen Berufsfragen zu erörtern, kann ihm nur nützlich sein. Es werden, wie Frau Abgeordnete Salinger schon betont hat, die Erfahrungen des Älteren dem Nachwuchs dienstbar gemacht nicht nur in Fragen der ärztlichen Wissenschaft und Kunst, sondern auch in Fragen des ärztlichen